

Familienzulagen - Merkblatt für Arbeitnehmende

Stand 1. Januar 2009

Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.

1. Unterstellte Arbeitgebende

Dem Gesetz unterstehen alle natürlichen und juristischen Personen, die im Kanton Glarus Wohn- oder Geschäftssitz haben, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte unterhalten und Arbeitnehmende beschäftigen.

2. Nicht unter das Gesetz fallen die landwirtschaftlichen Arbeitgeber im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Juli 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

3. Beitragspflicht

Beitragspflichtig an die Familienausgleichskasse sind ausschliesslich die Arbeitgebenden. Der Beitrag inkl. Verwaltungskostenanteil beträgt 1.90% des AHV-pflichtigen Einkommens.

4. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmende

Anspruch auf Familienzulagen haben grundsätzlich alle Arbeitnehmenden, deren Arbeitgebende dem Gesetz unterstellt sind. Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch der Arbeitnehmenden. Bei Krankheit oder Schwangerschaft oder Tod der Arbeitnehmenden werden die Familienzulagen noch während des laufenden Monats und der drei folgenden Kalendermonate ausgerichtet, auch wenn der gesetzliche Lohnanspruch erloschen ist.

5. Arten der Familienzulagen

Die **Kinderzulage** wird ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet. Ist das Kind erwerbsunfähig, so wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.

Die **Ausbildungszulage** wird ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

6. Wer ist zulageberechtigt?

Es besteht nur Anspruch auf eine Familienzulage pro Kind. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen zu deren Bezug, steht der Anspruch auf Familienzulagen zu:

- der erwerbstätigen Person;
- der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
- der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen.

Anspruch auf Familienzulagen besteht auch für Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder, sowie für Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegenderem Mass aufkommt.

7. Höhe der Familienzulage

Ab 1. Januar 2009 werden nur noch ganze Zulagen ausgerichtet. Anspruch auf Zulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen von mindestens Fr. 6'840.- AHV-Beiträge entrichtet.

Die Kinderzulage beträgt ab 1. Januar 2009 Fr. 200.- pro Kind und Monat, die Ausbildungszulage Fr. 250.- pro Kind und Monat.

8. Anspruchsbeginn und -ende

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht am ersten Tag des Monats, in dem das Kind geboren wird. Er erlischt am Ende des Monats, in dem das Kind die Altersgrenze erreicht (vgl. Ausführungen unter Ziffer 5) oder stirbt.

Wer im Laufe eines Monats eine Stelle antritt oder verlässt, erhält entsprechend der Tage, während denen die Anstellung dauert, die Familienzulagen. Ein Tag entspricht 1/30 der monatlichen Familienzulage, gezählt werden auch Samstage, Sonn- und Feiertage. Wer z.B. Mitte Monat eine Stelle antritt, erhält für den ersten Monat die Hälfte der monatlichen Zulagen.

9. Geltendmachung des Anspruchs

Die Arbeitnehmenden haben ihren Anspruch auf Familienzulagen mittels Meldeschein gegenüber der FAK (Familienausgleichskasse) geltend zu machen. Die Arbeitgebenden überprüfen die Angaben und leiten den Meldeschein an die Zweigstelle weiter. Zulagen für über 16 Jahre alte Kinder sind mit Lehrvertrag, Studienausweis oder Arztzeugnis geltend zu machen. Die FAK stellt die Berechtigung der Familienzulagen fest und beauftragt die Arbeitgebenden mit deren Ausrichtung. Mit der FAK dürfen jedoch Familienzulagen an Arbeitnehmende nur für Kinder verrechnet werden, für die ein gültiger Entscheid über Familienzulagen unserer Familienausgleichskasse vorliegt.

Für Kinder nichtverheirateter Eltern und Kinder aus geschiedener oder getrennter Ehe ist das Gerichtsurteil oder die getroffene Vereinbarung über die Regelung der Obhut und der Unterhaltspflicht der FAK zur Einsicht zuzustellen.

Gesuchstellende italienischer Nationalität haben dem Meldeschein das „Certificato di stato di famiglia“, die übrigen ausländischen Arbeitnehmenden das Familienbüchlein bzw. ein anderes amtliches Dokument beizulegen.

10. Nachforderung von Zulagen

Der Anspruch auf nicht bezogene Familienzulagen erlischt fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Familienzulagen geschuldet waren.

11. Mitteilungspflicht

Die Arbeitnehmenden haben jede Änderung des Anspruches wie Geburt oder Tod eines Kindes, Beginn oder Beendigung der Schulzeit oder Lehre bzw. Genesung eines über 16 Jahre alten Kindes sowie Veränderungen in der Unterhaltsleistung gegenüber Kindern nichtverheirateter Eltern oder Kindern aus geschiedener oder getrennter Ehe rechtzeitig zu melden.

12. Familienzulagen für Kinder, die im Ausland leben

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Familienzulagen nur ausgerichtet, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen das vorschreiben und sofern:

- a. nicht schon im Ausland ein Anspruch auf eine Familienzulage besteht;
- b. der Anspruch in der Schweiz auf einer Erwerbstätigkeit beruht;
- c. die Familienzulage für ein Kind bestimmt ist, zu dem ein Kindesverhältnis besteht; und
- d. das Kind das 16. Alterjahr noch nicht vollendet hat.

Auskunft erteilen die AHV-Gemeindezweigstellen oder die Kantonale Familienausgleichskasse Glarus.

Glarus, im November 2008/sm